



Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Beigeordneter und Stadtkämmerer Sven Haarhaus,
Tel. 171676

TOP: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023		
Beschlussvorlage Nr. 262/2022		
Produkt:	01.08.01	Finanzmanagement und Rechnungswesen
	16.01.01	Allgemeine Finanzwirtschaft
Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	28.11.2022
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	12.12.2022

Finanzielle Auswirkungen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> investiv <input checked="" type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		
Bemerkung: Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich detailliert aus den beigefügten und nachgereichten Unterlagen.		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?		
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig:	/	/
Laufend:	/	/
<input checked="" type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage: Gemeindehaushaltsrechtliche Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW		

Beschlussumsetzung bis ./.

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden beschlossen.

Begründung:

Haushaltssatzung/Haushaltsplan

Der Verwaltungsentwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 wurde dem Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 24.10.2022 gemäß § 80 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zugeleitet. Die Beratungen in den Fachausschüssen fanden bzw. finden in der Zeit vom 08.11.2022 bis zum 23.11.2022 statt.

In der Zwischenzeit notwendig gewordene Änderungen wurden in entsprechenden Änderungslisten zusammengefasst. Die dieser Vorlage beigefügten Unterlagen bilden den Sachstand zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung ab. Nach den Ergebnissen der weiteren Beratungen sind die entsprechenden Unterlagen ggf. anzupassen bzw. zu ergänzen.

Die Haushaltssatzung sowie der Ergebnis- und Finanzplan werden im Anschluss an die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss erstellt und zu dieser Sitzungsdrucksache nachgereicht.

Chancen und Risiken

Die Haushaltsplanung wird in Anbetracht der anhaltenden Corona-Pandemie, der Folgewirkungen des Ukrainekrieges sowie – speziell für Lüdenscheid – infolge der Sperrung der Rahmedetalbrücke weiterhin von Unsicherheit geprägt. Die weiteren Folgewirkungen können überwiegend nur unzureichend abgeschätzt werden.

Die Ertragserwartungen im Bereich der Steuern, und damit der bedeutendsten Ertragspositionen im Haushalt, sind maßgeblich von der allgemeinen, aber auch der lokalen Wirtschaftsentwicklung abhängig. Die in der Änderungsliste gegenüber dem Verwaltungsentwurf vorgenommenen Anpassungen stützen sich hierbei im Wesentlichen auf die Steuerschätzungen von Ende Oktober 2022 und die Modellrechnung des Landes zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 vom 31.10.2022. Diese Anpassungen führten gegenüber den Veranschlagungen im Verwaltungsentwurf des Haushaltsplanes per Saldo zu Ertragsverschlechterungen. Während die Steuerschätzungen im Bereich des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer planmäßig höhere Erträge erwarten lassen, werden die Landeszuweisungen (insbesondere Schlüsselzuweisungen, Schul-/Bildungspauschale, Sportpauschale und allgemeine Investitionspauschale) niedriger ausfallen als zuvor vom Land prognostiziert. Orientierungsdaten des Landes liegen weiterhin nicht vor.

Wie bereits im Vorbericht des letztjährigen Haushaltsplanes ausgeführt, führten strukturelle Veränderungen im Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 zu einem höheren Niveau der Schlüsselzuweisungen für die Stadt Lüdenscheid. Diese Veränderungen wurden für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 vom Land fortgeschrieben. Die vorgenommenen Veränderungen sind insbesondere in Bezug auf die vorgenommene Differenzierung zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden bei den sogenannten fiktiven Hebesätzen strittig. Die kreisfreien Städte bereiten rechtliche Schritte gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz bzw. die Gemeindefinanzierungsgesetze vor. Insoweit ist die weitere Entwicklung der Schlüsselzuweisungen über 2023 hinaus unter Vorbehalt zu stellen.

Die Personalaufwendungen wurden – wie in den Vorjahren – in der mittelfristigen Planung mit Steigerungsraten von jeweils 2% hochgerechnet. Die derzeit gültigen Tarifvereinbarungen können in der Planung abgebildet werden. Bereits im vergangenen Jahr wurde darauf hingewiesen, dass Mehrbelastungen zu befürchten wären, wenn sich die Entwicklung der Inflationsrate spürbar auf künftige Tarifergebnisse auswirken würden, was in Anbetracht der nunmehr bekannten Tarifforderungen und der

zuletzt durch mehrere Institute/Sachverständige auch für das Jahr 2023 angehobenen Inflationserwartung wahrscheinlicher wird. Entsprechende Mehraufwendungen müssen genau wie etwaige unterjährige Stellenplanveränderungen aus dem laufenden Haushalt finanziert werden, wie das auch in den Vorjahren bereits praktiziert wurde.

Entsprechend der Vorgehensweise in den Vorjahren wurden auslaufende befristete Beschäftigungsverhältnisse sowie die im Maßnahmenkonzept vorgesehenen Stellenreduzierungen in der weiteren Planung aufwandsmindernd berücksichtigt. Veränderungen gegenüber diesen Planparametern führen zu planmäßigen Zusatzbelastungen in der mittelfristigen Finanzplanung.

Im Bereich der Flüchtlingsfinanzierung zeichnet sich ab, dass auch 2023 zusätzliche Unterstützungsleistungen erfolgen werden. Diese konnten noch nicht in der Haushaltsplanung berücksichtigt werden, da die genauen Auswirkungen nicht bekannt sind.

Die Beratungen zum Haushalt 2023 des Landschaftsverbandes sowie des Märkischen Kreises sind noch nicht abgeschlossen. Für 2023 sind daher noch Umlageveränderungen möglich und voraussichtlich auch zu erwarten. Beispielsweise ergeben sich bei den Umlageverbänden ebenfalls geringere Landeszuweisungen, voraussichtlich aber auch Auswirkungen noch vorzunehmender Isolierungen.

Die aktuell zu beobachtende Inflationsentwicklung und die in den letzten Wochen für das kommende Jahr nach oben korrigierten Inflationsprognosen werden sich haushaltswirksam auswirken. Die möglichen Folgen im Personalaufwandsbereich wurden oben skizziert. Analog hierzu wird es in unterschiedlichen haushaltswirtschaftlichen Bereichen, wie zum Beispiel im Bereich der Baumaßnahmen (sowohl Bauunterhaltung als auch Investitionen), aber auch bei sonstigen externen Beauftragungen, darum gehen, die Anforderungen im Rahmen der Budgetvorgaben, nötigenfalls durch Mittelumschichtungen, umzusetzen.

Fazit

Der Haushaltsausgleich wird bekanntermaßen in den Haushaltsjahren 2023-2026 deutlich verfehlt. Die Höhe der hieraus resultierenden Inanspruchnahmen der allgemeinen Rücklage liegen unter Berücksichtigung der derzeit bekannten Veränderungen nach wie vor unterhalb der Schwellenwerte zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Auf die Chancen und Risiken der weiteren Entwicklung ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

Die aktuell auszuweisenden Jahresergebnisse werden durch die gesetzlich vorgeschriebene Isolierung der Corona- und Kriegsfolgekosten positiv beeinflusst. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2024 werden die Isolierungsvorschriften nach dem derzeit vorliegenden Gesetzentwurf zum NKF-CUIG nicht mehr zu berücksichtigen sein. Bei ansonsten unveränderten Rahmenbedingungen wären damit planmäßig deutlich höhere Defizite auszuweisen, die über den relevanten HSK-Schwellenwerten liegen und damit die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes notwendig machen würden.

Lüdenscheid, den 13.11.2022

In Vertretung:

gez. Haarhaus

Sven Haarhaus
Beigeordneter und Stadtkämmerer